

14/SN-271/ME XVIII. GP  
 1 von 8  
 Dr. J. J. J.

18. MIT GESETZENTWURF	
Zl. 116	-GE/19 13
Datum: 10. MAI 1993	
11. Mai 1993	
Verteilt	

**Stellungnahme der**  
**ARBEITSGEMEINSCHAFT**  
**ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (AGEZ)**  
**zum Entwurf des österreichischen**  
**Genechnikgesetzes**

**1. Entwicklungspolitik**

Die Erarbeitung und rasche Verabschiedung eines Genechnikgesetzes für Österreich scheint uns wünschenswert. Es soll daher sichergestellt sein, daß dieses Gesetz nach sozio-ökonomischen und ethischen Kriterien ausgerichtet ist und diesen eine gute Verankerung bietet. (Wir dürfen dazu auf die Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission über Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie verweisen.) Zu den zu berücksichtigenden sozio-ökonomischen und ethischen Aspekten zählt nach unserer Auffassung auch die Wahrung der Interessen der Menschen in den Entwicklungsländern, da die Gen- und Biotechnologie insgesamt, aber auch österreichische Aktivitäten in diesem Bereich konkrete und massive Auswirkungen auf diese Länder und deren Bevölkerungen erwarten lassen.

Eine Einarbeitung entwicklungspolitisch relevanter Aspekte und Regelungen zur Wahrung der Interessen von Menschen im Süden (aber auch im Osten) scheint uns dringend geboten.

**2. Sicherheit**

Gen- und biotechnologische Aktivitäten sind mit einem immanenten Sicherheitsrisiko behaftet, das nicht nur zu Gefährdungen in Österreich sondern auch zu Gefährdungen in Entwicklungsländern nicht zuletzt auch aufgrund österreichischer Aktivitäten führen kann. Als Beispiel sei hier das auf gentechnischem Weg erzeugte Rinderwachstumshormon BST erwähnt, dessen Einsatz wegen gesundheitlicher Risiken in Österreich wie in anderen Industrieländern verboten ist. BST wird in Österreich aber sehr wohl hergestellt (von der Biochemie Kundl GesmbH in Tirol) und ist inzwischen Berichten von Entwicklungshelfern zufolge auf dem afrikanischen Markt aufgetaucht. Dort ist BST natürlich um nichts weniger gesundheitsgefährdend als in Österreich.

Als Prinzip sollte daher gelten, daß die selben Sicherheitsvorschriften, die auf österreichische Aktivitäten im Inland zutreffen, auch auf solche im Ausland anzuwenden sind. Entsprechende Regelungen sind im Genechnikgesetz zu verankern. Festzuhalten ist insbesondere, daß ein Export von in Österreich nicht zugelassenen genetisch veränderten Organismen oder Produkten, die Teile solcher erhalten oder unter Einsatz der Gentechnologie hergestellt wurden (wie etwa rBST), in Länder des Südens und Ostens verboten werden soll.

### 3. Sozio-ökonomische und Umweltverträglichkeit

Im aktuellen Entwurf finden sich zwar an verschiedenen Stellen Ansätze zu einer Bewertung von gen- und biotechnologischen Aktivitäten im Lichte einer Sozial- und Umweltverträglichkeit, insgesamt ist dieser Aspekt jedoch ungenügend ausgebaut und es ist nicht sichergestellt, daß eine solche Prüfung umfassend und interdisziplinär geschieht.

Das Rinderwachstumshormon ist auch zu diesem Thema ein drastisches Beispiel. Während die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Konsumenten noch nicht erschöpfend geklärt sind, sind hingegen die negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Kleinbauern offen erkennbar. Kleinbauern können sich die infolge der angegriffenen Tiergesundheit kostenintensive Anwendung des BST nicht leisten. BST fördert also die industrielle Milchproduktion auf Kosten der Kleinbauern, was in der Dritten Welt natürlich noch katastrophalere Auswirkungen hat als im Norden. In Ländern des Südens ist die Anwendung des BST zusätzlich sinnwidrig, da es die Tiere auch noch besonders hitzeempfindlich macht.

Eine umfassende und interdisziplinäre Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung für gen- und biotechnologische Aktivitäten in Österreich sowie für österreichische Aktivitäten in diesem Bereich, die im Ausland stattfinden oder Auswirkungen insbesondere auf Entwicklungsländer haben, ist vorzusehen.

### 4. Landwirtschaft

Die Bilanz der Grünen Revolution, die ursprünglich ähnlich wie nun die "Genetische Revolution" gesteigerte landwirtschaftliche Erträge und eine Sicherung der Nahrungsmittelversorgung insbesondere in Entwicklungsländern versprochen hatte, ist insgesamt negativ ausgefallen. Nur wenige, die Zugang zu Kapital hatten, haben von der Grünen Revolution profitiert, vielmehr führte sie in der Folge zu einer stärkeren Akkumulation von landwirtschaftlicher Nutzfläche in den Händen weniger. Kleinbauern und Landarbeiter gingen nicht nur leer aus, sondern mußten ökonomische und soziale Einbußen hinnehmen. Auch die ökologischen Folgen der Grünen Revolution (Bodenversalzung, gestörter Wasserhaushalt und drastische Verluste an pflanzengenetischer Vielfalt) sind äußerst bedenklich.

Ähnlich negative Entwicklungen sind bei der "Genetischen Revolution" zu erwarten. Insbesondere das Saatgut und der freie Zugang zu Saatgut stellen ein Schlüsselthema dar. Die Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung in Entwicklungsländern ist ökonomisch von einem gesicherten und freien Zugang zu Saatgut abhängig. Die Industrie arbeitet bereits intensiv daran, Saatgut wichtiger Kulturpflanzen genetisch zu manipulieren. Die daraus entstehenden neuen Pflanzensorten sollen dann patentiert werden, sodaß für das entsprechende Saatgut Lizenzen zu zahlen sind, wie der derzeitige Verlauf der GATT-Verhandlungen erwarten läßt.

Wenn nun im Zuge einer "Genetischen Revolution" die Kleinbauern von patentiertem Saatgut abhängig gemacht werden, ähnlich wie sie im Zuge der Grünen Revolution vom Hybridsaatgut abhängig gemacht wurden, können sie nicht mehr mithalten. Sie müßten nicht nur beim

Saatgutankauf sondern auch für das Saatgut, das sie selbst produzieren, Lizenzen zahlen. Die negative Entwicklung der Grünen Revolution würde sich, möglicherweise in noch schnellerem Tempo, fortsetzen, die Abhängigkeit der armen Länder und die Kluft zwischen Arm und Reich würde weiter wachsen.

Es ist aus entwicklungspolitischer Sicht dringend erforderlich, daß das österreichische Gentechnikgesetz keine Patentierung von Pflanzen und Tieren zuläßt.

## 5. Genetische Ressourcen

Der überwiegende Anteil an Arten- und Sortenvielfalt und damit an genetischen Ressourcen ist in den Entwicklungsländern beheimatet. Dieses genetische Material ist nicht nur von wissenschaftlichem und ökonomischen Interesse für Aktivitäten im gen- und biotechnologischen Bereich, die jedoch primär von Institutionen in Wirtschaft und Wissenschaft des Nordens vorgenommen werden, sondern es ist essentiell für das Überleben der gesamten Menschheit. Es waren Arbeit und Erfindungsreichtum der indigenen Völker, die den Sortenreichtum hervorgebracht haben, auf den der Norden bei seinen Resistenz- und Verbesserungszüchtungen, die oft einen Wert in Milliardenollarhöhe haben, immer wieder zurückgreift. Die indigenen Völker aber wurden bisher für diesen unschätzbaren Beitrag nicht entschädigt, obwohl sie nach wie vor für die Bewahrung dieser Vielfalt an Arten und vor allem Sorten (genetisches Material) die wichtigste Rolle einnehmen. Daher muß in der Diskussion um Rechte auf "intellektuelles Eigentum" auf die angestammten Rechte der indigenen Völker auf Artenvielfalt wie auf das Recht der Entwicklungsländer zu freiem Zugang zu aus ihren Regionen stammendem genetischen Material hingewiesen werden.

Im österreichischen Gentechnikgesetz ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Zugang der Ursprungsländer und -gemeinschaften zu deren genetischem Material gewährleistet bleibt, daß wertmäßig entsprechende Gegenleistungen für eine Nutzung durch den Norden erfolgen und daß der Norden sich zusätzlich an den Kosten für die Erhaltung der pflanzengenetischen Vielfalt beteiligt, die für die Zukunft der gesamten Menschheit unerläßlich ist.

## 6. Die UN-Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biodiversity)

Beim "Erdgipfel" in Rio de Janeiro im Juni des letzten Jahres wurde eine Konvention über biologische Vielfalt unterzeichnet - auch von Österreich - die wichtige Aussagen zur Regelung der Gen- und Biotechnologie trifft und insbesondere die Wahrung der Interessen der Ursprungsländer von genetischem Material vorsieht. Es heißt dort insbesondere, daß Ursprungsländer "an den wissenschaftlichen Ergebnissen und am wirtschaftlichen Nutzen" aus der Nutzung genetischen Materials gleichwertig zu beteiligen sind.

Im Einklang mit diesen internationalen Verbindlichkeiten sind im österreichischen Gentechnikgesetz Regelungen vorzusehen, welche Angaben über das Ursprungsland von genetischem Material verbindlich machen und einen Mechanismus für die Beteiligung an eventuellen wissenschaftlichen Ergebnissen und wirtschaftlichen

Nutzen aus der Verwertung dieses Materials in Österreich vorsehen.

## 7. Gentechnik-Kommission

Sozio-ökonomische und ethische Kriterien müssen die Grundlage für eine Regelung sein. Solche Kriterien beruhen auf einem gesellschaftlichen Konsens, der in vielen Punkten zwar generell geregelt aber nie für alle Einzelfälle festgelegt werden kann. Folglich besteht immer die Gefahr, den Schutz von Leben und Gesundheit gegenüber der Freiheit von Wissenschaft und Forschung aufzugeben. Wir befürworten daher die Einrichtung einer Gentechnik-Kommission, die vor allem in Hinsicht auf nicht geregelte Einzelfälle tätig werden soll. Allerdings scheint uns die derzeitig vorgesehene Zusammensetzung der Gentechnik-Kommission bzw. ihrer entscheidenden Ausschüsse als sehr unausgewogen und mit einem deutlichen Übergewicht durch die gentechnisch aktive Wissenschaft und Industrie befrachtet. Hingegen ist in keinem dieser Gremien die Mitarbeit eines/er Vertreters/in in einer Nicht-Regierungs-Organisation aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik vorgesehen, was wir sehr bedauerlich und korrekturbedürftig finden.

Die Gentechnik-Kommission muß im Sinne eines gesellschaftlichen Konsenses und einer Vertretung der gesamten Öffentlichkeit ein ausgewogenes Verhältnis der Interessensvertretungen aufweisen, unter Einschließung des Interessensfeldes Entwicklungspolitik. Die einseitige Ausrichtung im derzeitigen Entwurf ist durch eine stärkere Einbindung verschiedener Gesellschaftsgruppen und deren Organisationen zu korrigieren, sowie auf eine ausgewogene Besetzung nach Geschlechterzugehörigkeit zu achten.

## 8. Information

Wie wir - als Organisationen, die im Bereich "Entwicklung" tätig sind - aus langjähriger Erfahrung feststellen können, ist Information für jedwede Entwicklung, die gesellschaftspolitische Relevanz aufweist und sich im Dienste der Menschen versteht, von entscheidender Bedeutung. Der Zugang zu Information für Interessierte sowie ein Informationsangebot für BürgerInnen und KonsumentInnen ist auch für den Bereich Gen- und Biotechnologie erforderlich.

Im Sinne eines Konsumentenrechts auf Information ist im Gentechnikgesetz die Einführung einer klaren und verbindlichen Kennzeichnungspflicht für Produkte vorzusehen, die Teile von gentechnisch veränderten Organismen enthalten oder unter Einsatz der Gentechnologie hergestellt wurden, und zwar ausnahmslos sowohl für alle im Inland vertriebenen Produkte als auch für alle Exportprodukte.

**Stellungnahme der**  
**ARBEITSGEMEINSCHAFT**  
**ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (AGEZ)**  
**zum Entwurf des österreichischen**  
**Gentechnikgesetzes**

**1. Entwicklungspolitik**

Die Erarbeitung und rasche Verabschiedung eines Gentechnikgesetzes für Österreich scheint uns wünschenswert. Es soll daher sichergestellt sein, daß dieses Gesetz nach sozio-ökonomischen und ethischen Kriterien ausgerichtet ist und diesen eine gute Verankerung bietet. (Wir dürfen dazu auf die Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission über Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie verweisen.) Zu den zu berücksichtigenden sozio-ökonomischen und ethischen Aspekten zählt nach unserer Auffassung auch die Wahrung der Interessen der Menschen in den Entwicklungsländern, da die Gen- und Biotechnologie insgesamt, aber auch österreichische Aktivitäten in diesem Bereich konkrete und massive Auswirkungen auf diese Länder und deren Bevölkerungen erwarten lassen.

Eine Einarbeitung entwicklungspolitisch relevanter Aspekte und Regelungen zur Wahrung der Interessen von Menschen im Süden (aber auch im Osten) scheint uns dringend geboten.

**2. Sicherheit**

Gen- und biotechnologische Aktivitäten sind mit einem immanenten Sicherheitsrisiko behaftet, das nicht nur zu Gefährdungen in Österreich sondern auch zu Gefährdungen in Entwicklungsländern nicht zuletzt auch aufgrund österreichischer Aktivitäten führen kann. Als Beispiel sei hier das auf gentechnischem Weg erzeugte Rinderwachstumshormon BST erwähnt, dessen Einsatz wegen gesundheitlicher Risiken in Österreich wie in anderen Industrieländern verboten ist. BST wird in Österreich aber sehr wohl hergestellt (von der Biochemie Kundl GesmbH in Tirol) und ist inzwischen Berichten von Entwicklungshelfern zufolge auf dem afrikanischen Markt aufgetaucht. Dort ist BST natürlich um nichts weniger gesundheitsgefährdend als in Österreich.

Als Prinzip sollte daher gelten, daß die selben Sicherheitsvorschriften, die auf österreichische Aktivitäten im Inland zutreffen, auch auf solche im Ausland anzuwenden sind. Entsprechende Regelungen sind im Gentechnikgesetz zu verankern. Festzuhalten ist insbesondere, daß ein Export von in Österreich nicht zugelassenen genetisch veränderten Organismen oder Produkten, die Teile solcher erhalten oder unter Einsatz der Gentechnologie hergestellt wurden (wie etwa rBST), in Länder des Südens und Ostens verboten werden soll.

### 3. Sozio-ökonomische und Umweltverträglichkeit

Im aktuellen Entwurf finden sich zwar an verschiedenen Stellen Ansätze zu einer Bewertung von gen- und biotechnologischen Aktivitäten im Lichte einer Sozial- und Umweltverträglichkeit, insgesamt ist dieser Aspekt jedoch ungenügend ausgebaut und es ist nicht sichergestellt, daß eine solche Prüfung umfassend und interdisziplinär geschieht.

Das Rinderwachstumshormon ist auch zu diesem Thema ein drastisches Beispiel. Während die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Konsumenten noch nicht erschöpfend geklärt sind, sind hingegen die negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Kleinbauern offen erkennbar. Kleinbauern können sich die infolge der angegriffenen Tiergesundheit kostenintensive Anwendung des BST nicht leisten. BST fördert also die industrielle Milchproduktion auf Kosten der Kleinbauern, was in der Dritten Welt natürlich noch katastrophalere Auswirkungen hat als im Norden. In Ländern des Südens ist die Anwendung des BST zusätzlich sinnwidrig, da es die Tiere auch noch besonders hitzeempfindlich macht.

Eine umfassende und interdisziplinäre Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung für gen- und biotechnologische Aktivitäten in Österreich sowie für österreichische Aktivitäten in diesem Bereich, die im Ausland stattfinden oder Auswirkungen insbesondere auf Entwicklungsländer haben, ist vorzusehen.

### 4. Landwirtschaft

Die Bilanz der Grünen Revolution, die ursprünglich ähnlich wie nun die "Genetische Revolution" gesteigerte landwirtschaftliche Erträge und eine Sicherung der Nahrungsmittelversorgung insbesondere in Entwicklungsländern versprochen hatte, ist insgesamt negativ ausgefallen. Nur wenige, die Zugang zu Kapital hatten, haben von der Grünen Revolution profitiert, vielmehr führte sie in der Folge zu einer stärkeren Akkumulation von landwirtschaftlicher Nutzfläche in den Händen weniger. Kleinbauern und Landarbeiter gingen nicht nur leer aus, sondern mußten ökonomische und soziale Einbußen hinnehmen. Auch die ökologischen Folgen der Grünen Revolution (Bodenversalzung, gestörter Wasserhaushalt und drastische Verluste an pflanzengenetischer Vielfalt) sind äußerst bedenklich.

Ähnlich negative Entwicklungen sind bei der "Genetischen Revolution" zu erwarten. Insbesondere das Saatgut und der freie Zugang zu Saatgut stellen ein Schlüsselthema dar. Die Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung in Entwicklungsländern ist ökonomisch von einem gesicherten und freien Zugang zu Saatgut abhängig. Die Industrie arbeitet bereits intensiv daran, Saatgut wichtiger Kulturpflanzen genetisch zu manipulieren. Die daraus entstehenden neuen Pflanzensorten sollen dann patentiert werden, sodaß für das entsprechende Saatgut Lizenzen zu zahlen sind, wie der derzeitige Verlauf der GATT-Verhandlungen erwarten läßt.

Wenn nun im Zuge einer "Genetischen Revolution" die Kleinbauern von patentiertem Saatgut abhängig gemacht werden, ähnlich wie sie im Zuge der Grünen Revolution vom Hybridsaatgut abhängig gemacht wurden, können sie nicht mehr mithalten. Sie müßten nicht nur beim

Saatgutankauf sondern auch für das Saatgut, das sie selbst produzieren, Lizenzen zahlen. Die negative Entwicklung der Grünen Revolution würde sich, möglicherweise in noch schnellerem Tempo, fortsetzen, die Abhängigkeit der armen Länder und die Kluft zwischen Arm und Reich würde weiter wachsen.

Es ist aus entwicklungspolitischer Sicht dringend erforderlich, daß das österreichische Gentechnikgesetz keine Patentierung von Pflanzen und Tieren zuläßt.

## 5. Genetische Ressourcen

Der überwiegende Anteil an Arten- und Sortenvielfalt und damit an genetischen Ressourcen ist in den Entwicklungsländern beheimatet. Dieses genetische Material ist nicht nur von wissenschaftlichem und ökonomischen Interesse für Aktivitäten im gen- und biotechnologischen Bereich, die jedoch primär von Institutionen in Wirtschaft und Wissenschaft des Nordens vorgenommen werden, sondern es ist essentiell für das Überleben der gesamten Menschheit. Es waren Arbeit und Erfindungsreichtum der indigenen Völker, die den Sortenreichtum hervorgebracht haben, auf den der Norden bei seinen Resistenz- und Verbesserungszüchtungen, die oft einen Wert in Milliardenollarhöhe haben, immer wieder zurückgreift. Die indigenen Völker aber wurden bisher für diesen unschätzbaren Beitrag nicht entschädigt, obwohl sie nach wie vor für die Bewahrung dieser Vielfalt an Arten und vor allem Sorten (genetisches Material) die wichtigste Rolle einnehmen. Daher muß in der Diskussion um Rechte auf "intellektuelles Eigentum" auf die angestammten Rechte der indigenen Völker auf Artenvielfalt wie auf das Recht der Entwicklungsländer zu freiem Zugang zu aus ihren Regionen stammendem genetischen Material hingewiesen werden.

Im österreichischen Gentechnikgesetz ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Zugang der Ursprungsländer und -gemeinschaften zu deren genetischem Material gewährleistet bleibt, daß wertmäßig entsprechende Gegenleistungen für eine Nutzung durch den Norden erfolgen und daß der Norden sich zusätzlich an den Kosten für die Erhaltung der pflanzengenetischen Vielfalt beteiligt, die für die Zukunft der gesamten Menschheit unerläßlich ist.

## 6. Die UN-Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biodiversity)

Beim "Erdgipfel" in Rio de Janeiro im Juni des letzten Jahres wurde eine Konvention über biologische Vielfalt unterzeichnet - auch von Österreich - die wichtige Aussagen zur Regelung der Gen- und Biotechnologie trifft und insbesondere die Wahrung der Interessen der Ursprungsländer von genetischem Material vorsieht. Es heißt dort insbesondere, daß Ursprungsländer "an den wissenschaftlichen Ergebnissen und am wirtschaftlichen Nutzen" aus der Nutzung genetischen Materials gleichwertig zu beteiligen sind.

Im Einklang mit diesen internationalen Verbindlichkeiten sind im österreichischen Gentechnikgesetz Regelungen vorzusehen, welche Angaben über das Ursprungsland von genetischem Material verbindlich machen und einen Mechanismus für die Beteiligung an eventuellen wissenschaftlichen Ergebnissen und wirtschaftlichem

Nutzen aus der Verwertung dieses Materials in Österreich vorsehen.

#### 7. Gentechnik-Kommission

Sozio-ökonomische und ethische Kriterien müssen die Grundlage für eine Regelung sein. Solche Kriterien beruhen auf einem gesellschaftlichen Konsens, der in vielen Punkten zwar generell geregelt aber nie für alle Einzelfälle festgelegt werden kann. Folglich besteht immer die Gefahr, den Schutz von Leben und Gesundheit gegenüber der Freiheit von Wissenschaft und Forschung aufzugeben. Wir befürworten daher die Einrichtung einer Gentechnik-Kommission, die vor allem in Hinsicht auf nicht geregelte Einzelfälle tätig werden soll. Allerdings scheint uns die derzeitig vorgesehene Zusammensetzung der Gentechnik-Kommission bzw. ihrer entscheidenden Ausschüsse als sehr unausgewogen und mit einem deutlichen Übergewicht durch die gentechnisch aktive Wissenschaft und Industrie befrachtet. Hingegen ist in keinem dieser Gremien die Mitarbeit eines/er Vertreters/in in einer Nicht-Regierungs-Organisation aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik vorgesehen, was wir sehr bedauerlich und korrekturbedürftig finden.

Die Gentechnik-Kommission muß im Sinne eines gesellschaftlichen Konsenses und einer Vertretung der gesamten Öffentlichkeit ein ausgewogenes Verhältnis der Interessensvertretungen aufweisen, unter Einschließung des Interessensfeldes Entwicklungspolitik. Die einseitige Ausrichtung im derzeitigen Entwurf ist durch eine stärkere Einbindung verschiedener Gesellschaftsgruppen und deren Organisationen zu korrigieren, sowie auf eine ausgewogene Besetzung nach Geschlechterzugehörigkeit zu achten.

#### 8. Information

Wie wir - als Organisationen, die im Bereich "Entwicklung" tätig sind - aus langjähriger Erfahrung feststellen können, ist Information für jedwede Entwicklung, die gesellschaftspolitische Relevanz aufweist und sich im Dienste der Menschen versteht, von entscheidender Bedeutung. Der Zugang zu Information für Interessierte sowie ein Informationsangebot für BürgerInnen und KonsumentInnen ist auch für den Bereich Gen- und Biotechnologie erforderlich.

Im Sinne eines Konsumentenrechts auf Information ist im Gentechnikgesetz die Einführung einer klaren und verbindlichen Kennzeichnungspflicht für Produkte vorzusehen, die Teile von gentechnisch veränderten Organismen enthalten oder unter Einsatz der Gentechnologie hergestellt wurden, und zwar ausnahmslos sowohl für alle im Inland vertriebenen Produkte als auch für alle Exportprodukte.